

ten kennt Etappen des Aufstiegs und des Niedergangs, die auch die Rolle des Rechts in diesen Gesellschaften bestimmen. So wirkte das bürgerliche Recht in der Zeit des Sieges der bürgerlichen Ordnung über die Reste des Feudalismus im wesentlichen progressiv auf die gesellschaftliche Entwicklung ein. Die zeitweilig progressive Rolle des Ausbeuterrechts hebt dessen Klassencharakter in keiner Weise auf.

- b) die ökonomische Entwicklung hemmen, gegen objektive Erfordernisse angehen. Das Recht spielt dann eine reaktionäre Rolle.

Dies ist immer dann der Fall, wenn sich eine Gesellschaftsordnung historisch überlebt hat und die herrschende Klasse das Recht benutzt, um alte gesellschaftliche Verhältnisse zu konservieren und damit Gesetzmäßigkeiten der Geschichte aufzuhalten. Die hemmende, gegen die objektive Entwicklung gerichtete Einwirkung des Rechts hat grundsätzlich temporären Charakter. Auf die Dauer gesehen, geht solches Recht zugrunde.

Um den klassenmäßig-zielgerichteten Charakter der rechtlichen Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse zu verdecken, wird gegenwärtig in der bürgerlichen juristischen Funktionslehre immer mehr davon gesprochen, das Recht habe schlechthin Aufgaben in der Gesellschaft, also nicht Aufgaben bei der Durchsetzung von *Klasseninteressen* zu erfüllen; wobei unter Funktion des Rechts die „vom Recht für die Gesellschaft zu erbringende Leistung“<sup>21</sup> verstanden wird.

#### 4.2.2. *Klasseninteresse und Klassenwille im Recht*

Im Manifest der Kommunistischen Partei charakterisierten Marx und Engels das bürgerliche Recht als zum Gesetz erhobenen *Willen* der Bourgeoisie, dessen Inhalt in den materiellen Lebensbedingungen dieser Klasse gegeben ist. Obwohl diese These auf das bürgerliche Recht bezogen wird, ist der Willenscharakter ein Wesensmerkmal jeden Rechts. *Es geht aber nicht um irgendeinen Willenscharakter des Rechts, sondern um Willen der Klasse, die über die entscheidenden Produktionsmittel verfügt und sich im Staat zur herrschenden Klasse erhoben hat.* Bloß den Willenscharakter des Rechts zu konstatieren, genügt daher nicht; vielmehr muß zu dem hinter dem im Recht normierten Klasseninteresse vorgestoßen werden.

Klasseninteresse und Klassenwille hängen eng zusammen; der Klassenwille ist ein den Klasseninteressen entsprechender Wille. Die den Willensinhalt des Rechts bestimmenden Klasseninteressen bloßzulegen heißt, den Klasseninhalt des Rechts zu bestimmen.

Auch bürgerliche Rechtslehren bestreiten nicht den Willenscharakter des Rechts. Sie betonen allerdings, daß im Recht lediglich ein individueller beziehungsweise ein von der herrschenden Klasse separierter Gruppenwille existiere. Diese Theorien laufen darauf hinaus, den Klassenwillen überhaupt zu negieren, den individuellen Willen dem gesellschaftlichen entgegenzustellen, das Recht keinesfalls mit dem Willen der herrschenden Klasse in Zusammenhang zu bringen.

In Wirklichkeit bestehen sowohl individueller Wille als auch Klassenwille und

21 H. Henkel, Einführung in die Rechtsphilosophie, München 1977, S. 46.